

CB-BEITRAG

Daniel Froesch, RA, und Dr. Marie-Christin Englmann, LL.M., RAin

Weltweite Korruptionsgefahr: Ein Überblick über die wichtigsten Antikorruptionsregime

– Eine Gegenüberstellung von deutschem, US-amerikanischem und
britischem Antikorruptionsrecht –

Der Beitrag zeigt auf, wie groß die Gefahr für Unternehmen und für Privatpersonen ist, in das Visier nationaler wie ausländischer Antikorruptionsbehörden zu geraten. Eine Darstellung des deutschen Antikorruptionsrecht, des US-amerikanischen FCPA und des UK Bribery Act sollen einen Überblick über die wichtigsten Anti-Korruptionsregime vermitteln. Dabei wird thematisiert, welche Handlungen legale Kontaktpflege darstellen, wann eine strafrechtlich relevante Korruptionstat vorliegt, mit welchen Strafen bei einem Verstoß zu rechnen ist und mit welchen Maßnahmen das Risiko einer Strafverfolgung und Verurteilung wegen Korruption minimiert werden kann.

I. Einleitung

Nachdem in den Morgenstunden des 27.5.2015 mehrere hochrangige Fifa-Funktionäre von den Schweizer Behörden im in einem Züricher Luxushotel festgenommen wurden, ging der Vorfall durch die Presse. Der Umstand, dass man den Fifa-Funktionären Korruption¹ zum Vorwurf machte, rief weltweit keine große Verwunderung hervor. Erstaunen erzeugte viel eher die Tatsache, dass die Festnahme auf Schweizer Boden durch das US-amerikanische Justizministerium initiiert worden war.

Der FIFA-Korruptionsskandal verdeutlicht den Trend der letzten Jahre, weltweit vermehrt hinsichtlich Korruptionsfällen zu ermitteln und Maßnahmen durchzusetzen.² Den Antikorruptionsbehörden stehen hierbei effektive Gesetze mit weiten Anwendungsbereichen zur Verfügung, auf deren Grundlage sie über die eigenen Landesgrenzen hinaus nicht nur einzelne Personen, sondern auch Unternehmen mit empfindlichen Strafen oder Bußgeldern belegen können. Mit der weltweiten Zunahme des Kampfes gegen Korruption wird es dabei immer undurchsichtiger, welche Regeln es zu beachten gilt und welche Handlungen die Schwelle zu strafrechtlichem Verhalten bereits überschritten haben.

II. Deutsches Antikorruptionsrecht

In Deutschland lassen sich Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung im Strafgesetzbuch³ und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden.

1. Strafrecht

a) Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs beziehen sich nur auf natürliche Personen, denn das deutsche Recht kennt (derzeit) keine

Strafbarkeit juristischer Personen.⁴ Es wird danach unterschieden, ob die Korruptionshandlung im Amt oder im geschäftlichen Verkehr begangen worden ist.

aa) Korruption im Amt

Die Vorteilsannahme und Bestechlichkeit sowie die spiegelbildliche Vorteilsgewährung und Bestechung sind die Kernvorschriften zum strafrechtlichen Schutz vor Korruption im öffentlichen Bereich.⁵ Straftaten im Amt beziehen sich auf Korruptionshandlungen, welche von oder gegenüber Amtsträgern begangen werden. Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung setzen eine Diensthandlung eines Amtsträgers voraus. Bestechlichkeit und Bestechung kommen dagegen in Betracht, wenn die Diensthandlung pflichtwidrig ist. Amtsträger sind im strafrechtlichen Sinn nicht nur Beamte oder Richter, sondern auch Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, wie z. B. Minister, Staatssekretäre,

1 Korrupt handelt derjenige in einer öffentlich oder privatwirtschaftlich anvertrauten Machtstellung, der bei einer Entscheidung zu seinem oder dem Vorteil eines Dritten handelt mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit und dabei gegen bestimmte Regeln verstößt. Bundeskriminalamt, Bundeslagebericht Korruption 2013, S. 5.

2 Trace International, Global Enforcement Report 2014, S. 6.

3 Zu den Korruptionsdelikten zählen im deutschen Strafrecht insbesondere die Vorteilsnahme (§ 331 StGB), die Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), die Bestechlichkeit (§ 332 StGB), die Bestechung (§ 334 StGB), die Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB), die wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) sowie die Wählerbestechung (§ 108b StGB).

4 Dölling, Gutachten C 80, DJT 1996.

5 Grützner/Jakob, Compliance von A-Z, 2010, Korruption.

Datenschutzbeauftragte und Notare. Neben Behörden vermitteln ferner sonstige Stellen wie Universitätskliniken, Industrie- und Handelskammern, Landesbanken, Sparkassen, sowie Bereiche, in denen der Staat in (teil)privatrechtlicher Handlungsform auftritt, wie im Bereich der Infrastruktur und Daseinsvorsorge, öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse. Zu den Amtsträgern zählen aber auch behördenexterne Personen, wie z. B. Gutachter und Sachverständige, sofern sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.⁶

Die Vorschriften der §§ 331 ff. StGB sind auf ausländische Amtsträger nicht anwendbar. Eine Auslandserstreckung ergibt sich aber aufgrund unterschiedlicher Gesetze, so dass nach dem EU-Bestechungsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung ausländische Amtsträger (IntBestG) den inländischen Amtsträgern gleichgestellt werden.⁷

Das IntBestG vom 10.9.1988 begründet die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger im Zusammenhang mit dem internationalen geschäftlichen Verkehr. Es stellt einen wohl eher „*misslungene[n] Versuch [dar], die klassischen, d. h. staatsbezogenen Korruptionsdelikte international zum Schutz des Wettbewerbs zu verbinden*“⁸. Da sich amerikanische Unternehmen wegen ihrer strengen Antikorruptionsgesetze gegenüber Unternehmen aus Ländern, in welchen straflos Schmiergelder zur Auftragserlangung eingesetzt werden konnten, benachteiligt fühlten, übten die USA so lange Druck auf die OECD aus, bis ein OECD-Übereinkommen zum IntBestG geschlossen wurde. Das IntBestG gilt nur in 35 Staaten.⁹ Eine einseitige Bestrafung des Bestechenden (und nicht des Bestochenen), sowie die geringe Anzahl der Staaten, in welchen das Übereinkommen Anwendung findet, tragen dazu bei, dass das IntBestG als „*realitäts- wie effizienzfern*“¹⁰ gilt.

bb) Korruption im geschäftlichen Verkehr

Nach § 299 StGB ist auch die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr strafbar. Die Vorschrift richtet sich an die Angestellten und Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes. Unter den Begriff des „*geschäftlichen Betriebs*“ fallen nicht nur Handels- oder Gewerbebetriebe, sondern auch gemeinnützige, soziale oder kulturelle Einrichtungen. Auch die freiberufliche Tätigkeit von Ärzten, Architekten, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern stellen einen geschäftlichen Betrieb dar.¹¹ Auch die Bestechung und die Bestechlichkeit im ausländischen Wettbewerb ist nach deutschem Recht strafbar.

b) Strafbare Handlungen

aa) Unrechtsvereinbarung

„*Dreh- und Angelpunkt der Korruptionstatbestände ist das Tatbestandsmerkmal der Unrechtsvereinbarung.*“¹² Strafbar ist das Anbieten, Versprechen und Gewähren sowie das Fordern, Sich-versprechen-lassen oder Annehmen eines Vorteils für sich oder einen Dritten. Bei Korruption im öffentlichen Bereich stellt der Vorteil eine Gegenleistung für die vergangene, gegenwärtige oder zukünftige (pflichtwidrige) Diensthandlung oder richterliche Handlung dar. § 299 StGB verlangt eine Unrechtsvereinbarung, die auf eine konkrete künftige im Wettbewerb unlautere Bevorzugung durch den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen gerichtet ist.¹³

bb) Vorteil

„*Vorteil ist eine Zuwendung, auf die die Amtsperson oder der begünstigte Dritte keinen Rechtsanspruch hat und die ihre wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv messbar*

verbessert.“¹⁴ Unter den strafrechtlichen Vorteilsbegriff fallen sowohl materielle als auch immaterielle Zuwendungen.¹⁵ Somit können nicht nur offene und verdeckte Geldzahlungen (z. B. Kick-Back-Zahlungen), sondern auch Sachleistungen, zinsgünstige Darlehen, Rabatte, Einladungen zu Veranstaltungen oder Reisen, Essenseinladungen, Nichtgeltendmachung oder Stundung von Forderungen oder immaterielle Vorteile wie die Erhaltung einer beruflichen Position, besondere Karrierechancen oder die Verleihung von Orden, Titeln und Ehrenämtern einen widerrechtlichen Vorteil darstellen.¹⁶ Strafrechtlich relevant ist zudem die Gewährung von Vorteilen an Dritte. Hierzu zählen neben Zuwendungen an Ehegatten, Familienangehörigen und sonstigen nahestehenden Personen auch Parteien, Verbände und Vereine.¹⁷

cc) Sozialadäquate Zuwendungen

Auch geringwertige Zuwendungen können strafrechtlich relevant sein. Lediglich ganz geringfügige Zuwendungen werden als sozialadäquat geduldet.¹⁸ Voraussetzung hierfür ist, dass Leistungen der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen und sowohl als sozial üblich als auch unter den Gesichtspunkten des Rechtsschutzes allgemein gebilligt sind.¹⁹ Von Sozialadäquanz ist bspw. bei der Tasse Kaffee, der Teilnahme am Buffet bei der Bauabnahme, sowie bei kleinen Werbegeschenken wie Kugelschreiber oder Feuerzeuge auszugehen.²⁰ Bestehen Zweifel bei der Bestimmung der Sozialadäquanz, kann die steuerliche Vorschrift zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer, § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, als eine gewisse Richtschnur dienen. Hiernach sind Aufwendungen von bis zu 35,00 Euro pro Empfänger und Jahr als Betriebsausgaben abzugsfähig.²¹ Grundsätzlich sind „*legale Kontaktpflege und strafrechtlich relevante Korruption (...)* schwer voneinander abzugrenzen. Das hat zuletzt das Strafverfahren gegen den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff wegen der Hotel- und Bewirtungskosten während eines Oktoberfestbesuchs in München gezeigt.“²² Ob eine Leistung an einen Amtsträger sozialadäquat ist, ist anhand der Stellung und des Inhalts der Dienstaufgaben des Amtsträgers, der Nähe zwischen den dienstlichen Aufgaben und dem Anlass der Vorteilszuwendung sowie der abstrakten Möglichkeit der unlauteren Beeinflussung der Amtsführung

6 Möhrenschrager, in: Dölling, Handbuch der Korruptionsprävention, 2007, S. 433.

7 Korte, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 331, Rn. 21 f.

8 Bernsmann/Gatzweiler, Verteidigung bei Korruptionsfällen, 2. Aufl. 2014, Rn. 781.

9 Bernsmann/Gatzweiler, Verteidigung bei Korruptionsfällen, 2. Aufl. 2014, Rn. 782.

10 Bernsmann/Gatzweiler, Verteidigung bei Korruptionsfällen, 2. Aufl. 2014, Rn. 780.

11 Möhrenschrager, in: Dölling, Handbuch der Korruptionsprävention, 2007, S. 433.

12 Sidhu/Eckstein, CCZ 2015, 34, 35.

13 Sidhu/Eckstein, CCZ 2015, 34, 35.

14 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 331, Rn. 4.

15 Korte, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 331, Rn. 60 ff.

16 Korte, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 331, Rn. 70; Vgl. auch Riegger/Götze, in: Krieger/Schneider, Managerhaftung, 2. Aufl. 2010, § 26, Rn. 36.

17 Korte, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 331, Rn. 75 ff.

18 Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 2. Aufl. 2015, § 331, Rn. 75.

19 Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 331, Rn. 25.

20 Schäfer/Liesching, ZRP 2008, 173, 174.

21 Umnuß, Corporate Compliance Checklisten, 2. Aufl. 2012, S. 370.

22 Sidhu/Eckstein, CCZ 2015, 34.

zu ermitteln.²³ Zuwendungen an Führungspersonen aus Politik und Verwaltung können als sozialadäquat anzusehen sein, wenn sie allein der Repräsentation dienen, z. B. bei Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen.²⁴

c) Strafmaß

Der Strafraum der Korruptionsdelikte reicht von Geldstrafe von fünf bis 360 Tagessätzen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Selbstverständlich sind rechtswidrige Zuwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG nicht (mehr) steuermindernd als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden sie gleichwohl als Betriebsausgaben geltend gemacht, droht zusätzlich eine Verfolgung wegen Steuerhinterziehung.²⁵ Im Rahmen von Betriebsprüfungen sind Betriebsprüfer verpflichtet, den Verdacht etwaiger Korruptionsdelikte der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.²⁶

2. Ordnungswidrigkeit

Auch wenn es in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht gibt, kann es für Unternehmen teuer werden. Erfolgen Vorteilszuwendungen durch Verantwortliche von juristischen Personen, so können die Unternehmen nach § 30 OWiG mit einer Geldbuße belegt werden. Voraussetzung hierfür ist eine Bestechungstat eines qualifizierten (leitenden) Angestellten. Verfehlungen bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung werden zudem unter bestimmten Voraussetzungen in das Gewerbezentralregister eingetragen. Beim Vorliegen korrupter Verhaltensweisen kann überdies eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO in Betracht kommen, wenn die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden festgestellt wird.

Unternehmen droht des Weiteren im Inland eine Sperre bei öffentlichen Aufträgen und im Ausland der Ausschluss von Finanzierungen durch Institutionen wie EU und Weltbank, wodurch der eintretende Schaden erheblich sein kann.²⁷ Es besteht zudem das Risiko, dass Konkurrenten Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung oder Rückabwicklung geltend machen. Hierfür bedarf es jedoch einer privaten Initiative der Konkurrenten, die vor Gericht mit der Darlegungs- und Beweislast beschwert sind und ein nicht unerhebliches Kostenrisiko tragen.

In Diskussion ist derzeit ein Verbandsstrafgesetzbuch. Dieses soll dann die vorhandene Lücke im Unternehmensstrafrecht in Deutschland schließen.²⁸

II. US-amerikanisches Antikorruptionsrecht

Die Festnahme der hochrangigen FIFA-Funktionäre wegen Korruptionsverdacht führt einem die Besonderheiten der US-amerikanischen Antikorruptionsbekämpfung vor Augen.

Zum einen verfolgen US-Ermittler Korruptionsdelikte mit Eifer.²⁹ Die letzten Jahre haben eine dramatische Zunahme von FCPA-Fällen gezeigt. Dies belegen auch die Zahlen. Im Zeitraum 2005 bis 2009 haben das US-Justizministerium und die Wertpapieraufsichtsbehörde der USA, SEC, ca. viermal so viele Verfahren gegen Unternehmen angestrengt wie in den fünf Jahren zuvor. Bis Ende des Jahres 2014 wurden weltweit 211 Ermittlungsverfahren wegen Bestechung ausländischer Amtsträger in 27 Ländern durchgeführt. Hiervon sind der USA 111 Ermittlungsverfahren, mithin knapp 53%, zuzurechnen.³⁰ 44 dieser Ermittlungsverfahren betrafen Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb der USA hatten oder Personen, die keine US-Staatsbürger waren.³¹

Wie den Medien zu entnehmen war, wurden die betroffenen FIFA-Funktionäre von der Festnahme überrascht. Sie waren ahnungslos, dass gegen sie wegen Korruptionsverdacht ermittelt wurde.³² Grund hierfür ist das „*sehr effiziente(...)* Verfahrensrecht“³³ der USA in diesem Bereich. Das Verfahren wurde geheim vor der Grand Jury betrieben. Es wirkten nur Jurymitglieder und Staatsanwälte mit. Vor der Grand Jury wurden Zeugen vernommen, Sachverständige gehört und Dokumente geprüft, ohne dass die Beschuldigten oder deren Anwälte etwas davon erfahren haben.³⁴ Des Weiteren haben die US-amerikanischen Behörden, wie nachfolgend dargelegt, auch die gesetzliche Grundlage und die geeigneten Mittel, eine effektive Korruptionsbekämpfung zu betreiben. So stellten im FIFA-Korruptionsskandal die Tatsachen, dass die FIFA ihren Sitz in der Schweiz hat und die wenigsten der verhafteten Funktionäre US-Bürger sind, für die US-Behörden keine Hindernis bei der Verfolgung dar.

1. RICO

Indem die US-Behörden die FIFA als eine von organisierten Verbrechen und Korruption beeinflussten Zusammenschluss einstuften, konnten sie die Verfolgung und die Anklage der FIFA-Funktionäre auf den Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) stützen. Der RICO ist ein 1970 erlassenes US-Bundesgesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität („*racketeering activities*“) und ahndet Delikte wie Bestechung, Geldwäsche oder Überweisungsbetrug.³⁵ RICO setzt voraus, dass Straftaten nach diesem Gesetz nach einem bestimmten Muster begangen werden, wobei diese Hürde nicht allzu hoch ist. So reichen dazu z. B. zwei Korruptionstaten innerhalb von zehn Jahren aus.³⁶

Ursprünglich wurde RICO angewandt, um gegen organisierte verbotene Glücksspiele, Prostitution oder die Mafia vorzugehen. Der Anwendungsbereich von RICO, wie er von der US-amerikanischen Rechtsprechung heute verstanden wird, scheint endlos.³⁷ „*Nach deutschem Verständnis zeigt das Gesetz sowohl strafrechtliche als auch (wirtschafts-)verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Züge.*“³⁸

Den verdächtigen FIFA-Funktionären drohen nun bis zu zwanzig Jahre Haft. RICO sieht des Weiteren den Verfall und die Einziehung

23 Lothar/Kuhlen, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 331, Rn. 98 ff.

24 Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 331, Rn. 26 f.

25 Dannecker, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, Vor. §§ 298 ff., Rn. 24 ff.

26 Dannecker, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, Vor. §§ 298 ff., Rn. 24 ff.

27 Hauschka, NJW 2004, 257.

28 Bereits im Jahr 2013 wurde auf Vorschlag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums ein Gesetzesentwurf zur „Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden – Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG)“ in die Justizministerkonferenz der Länder eingebracht.

29 Pant, CCZ 2015, 145.

30 Trace International, Global Enforcement Report 2014, S. 6.

31 Trace International, Global Enforcement Report 2014, S. 9.

32 Pant, CCZ 2015, 145.

33 Pant, CCZ 2015, 145.

34 Pant, CCZ 2015, 145.

35 Pant, CCZ 2015, 145.

36 Pant, CCZ 2015, 145.

37 Stiefel/Bungert, ZIP 1994, 1905.

38 Stiefel/Bungert, ZIP 1994, 1905.

(„*forfeiture*“) des gesamten Vermögens vor, soweit es aus RICO-Aktivitäten stammt.³⁹ Als Schadensersatz kann die dreifache Summe („*treble damages*“) der tatsächlich erlittenen Schäden gewährt werden. Außergewöhnlich für US-amerikanisches Recht sieht RICO sogar ausdrücklich die Auferlegung der Verfahrenskosten einschließlich eines angemessenen Rechtsanwalts honorars vor.⁴⁰

2. FCPA

Neben dem RICO steht den US-Behörden mit dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) Practices Act⁴¹ eine noch weitaus effektivere Waffe gegen internationale Korruption zur Seite. „*Der im Jahr 1977 erlassene FCPA gilt als erste extraterritoriale Rechtsnorm auf dem Gebiet der Korruption.*“⁴² Er ahndet jede Art der Bestechung ausländischer Amtsträger und zeichnet sich durch einen sehr weiten Anwendungsbereich aus.

a) Anwendungsbereich

aa) Persönlicher Anwendungsbereich

Das Bestechungsverbot des FCPA richtet sich nicht nur gegen US-amerikanische Unternehmen. Auch ausländische Gesellschaften und natürliche Personen können davon betroffen sein. Er ist auch auf die Geschäftsleitung, die Angestellten sowie Dritte, die im Namen einer Person handeln, für die der FCPA gilt, anwendbar.⁴³ Der FCPA findet auf Handels- und Kapitalgesellschaften, deren Wertpapiere in den USA registriert sind oder die der SEC berichten müssen, als sog. „*issuer*“ Anwendung.⁴⁴ US-amerikanische Staatsbürger, Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den USA, Unternehmen mit einer Rechtsform nach dem Recht eines US-Staates sowie ausländische Unternehmen mit Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den USA, gehören zum Anwendungsbereich „*domestic concerns*“.⁴⁵ Ähnlich der Gruppe der „*issuer*“ ist die Anwendung des FCPA bei „*domestic concerns*“ nicht auf Handlungen innerhalb der USA beschränkt.⁴⁶

„*Für ausländische Emittenten kommt eine Anwendung des FCPA (...) bei einem Handeln auf US-Territorium oder unter Nutzung von Mitteln des US-‘interstate commerce‘ in Betracht.*“⁴⁷ Der Bahn-, Schiffs- und Flugverkehr, aber auch der Post- und Telefondienst sowie der inländische oder grenzüberschreitende Zahlungsverkehr stellen solche Mittel dar.⁴⁸

Zudem erfasst ein Auffangtatbestand alle ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, soweit sie auf dem Territorium der USA Handlungen zur Förderung der Korruption begangen haben. Für den territorialen Bezug ist keine körperliche Verbindung zum den USA erforderlich. Ausreichend können bereits Telefonate in den USA, Banktransfers über US-amerikanische Konten oder Kontakte per E-Mail sein.⁴⁹

bb) Amtsträgerbegriff

Empfänger des Vorteils muss ein ausländischer Amtsträger oder eine gleichgestellte Person sein. Der Begriff des Amtsträgers („*foreign official*“) wird vom FCPA weit gefasst. Er schließt alle Mitarbeiter ausländischer Regierungen, Ministerien, Behörden oder entsprechender Einrichtungen derselben („*instrumentalities*“) und Personen ein, die in amtlicher Eigenschaft oder im Namen einer der vorgenannten Institutionen handeln. Auch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen können „*foreign officials*“ erfassen. Dies ist dann der Fall, wenn die öffentliche Hand entweder eine Beteiligung hält oder über Kontrollmöglichkeiten verfügt. Dementsprechend können Mitarbeiter (teil-)verstaatlichter Finanzinstitute als Amtsträger i. S. d. FCPA betrachtet werden. Eine entsprechende Qualifizierung kann des Weiteren

Angestellten von Staatsfonds oder Unternehmen zukommen, an denen Staatsfonds beteiligt sind.⁵⁰

Des Weiteren können nach dem FCPA auch Dritte Empfänger von Vorteilsgewährungen sein, wenn die Vorteilszuwendung seitens des Täters in dem Wissen erfolgt, dass sämtliche Gelder oder Wertsachen für diesen Dritten oder ein Teil davon einem ausländischen Amtsträger, einer ausländischen politischen Partei oder einem Anwärter auf ein ausländisches politisches Amt direkt oder indirekt angeboten, übergeben oder versprochen werden.⁵¹

b) Strafbare Handlungen

Der FCPA stellt nur die aktive Bestechung unter Strafe. Er ahndet „*die willentliche Vornahme, das Anbieten und das Versprechen einer Zahlung oder einer anderen Sache von Wert an ausländische Amtsträger oder gleichgestellte natürliche oder juristische Personen mit korrupter Absicht und um den Empfänger zu einem Missbrauch seiner Position zugunsten des Gebers oder eines Dritten zu bewegen.*“⁵² Die Amtsträger der fremden Administration werden dagegen nicht nach dem FCPA verfolgt.⁵³

Im Falle eines „*issuer*“ und bei „*domestic concerns*“ tritt eine Strafbarkeit ein, wenn zur Förderung einer korrupten Zahlung an einen ausländischen Amtsträger Mittel des zwischen- oder innerstaatlichen Handels eingesetzt werden („*interstate commerce*“). Ein Telefonat, eine E-Mail, eine SMS oder ein Telefax in oder durch die USA oder eine Banküberweisung von oder zu einer US-Bank oder eine anderweitige Einbindung einer US-Bank reichen diesbezüglich aus. Der Einsatz von Mitteln des zwischen- oder innerstaatlichen Handels ist nicht erforderlich, wenn US-Unternehmen oder US-Bürger außerhalb der USA handeln.⁵⁴ Ist weder ein „*issuer*“ beteiligt, noch liegt ein „*domestic concern*“ vor, genügt jede fördernde Handlung auf dem Hoheitsgebiet der USA (wie z. B. die Teilnahme an einer Besprechung durch einen beauftragten Dritten).⁵⁵ Der Erfolg der korrupten Handlung ist für eine Bestrafung nicht erforderlich. Der Handelnde muss nicht einmal die Identität des Empfängers kennen.⁵⁶

Der FCPA ist nicht nur auf unlautere Zahlungen, die dazu dienen, Geschäfte abschließen oder beibehalten zu können, anwendbar. Er ist auch auf Zahlungen anwendbar, die geleistet werden, um die Ausgestaltung eines bestehenden Geschäfts positiver zu gestalten. Als Beispiele nennt der FCPA-Guide⁵⁷, der im Jahre 2012 vom

39 Pant, CCZ 2015, 145.

40 Stiefel/Bungert, ZIP 1994, 1905; Pant, CCZ 2015, 145.

41 Abrufbar unter www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa/docs/fcpa-english.pdf (Abruf: 10.7.2015).

42 Mayer, CB 2015, 200, 202.

43 Spehl/Grützner, CCZ 2013, 198.

44 Rübenstahl, NZWiSt 2012, 401, 402.

45 FCPA Resource Guide, S. 10.

46 Rübenstahl, NZWiSt 2012, 401, 402.

47 Rübenstahl, NZWiSt 2012, 401, 402.

48 15 U.S.C. § 78 dd-2(h) (5)–3 (f) (5).

49 15 U.S.C. § 78 dd-3.

50 Hoffmann, SZW/RSDA 2010, 1.

51 Rübenstahl, NZWiSt 2012, 401, 403.

52 Rübenstahl, NZWiSt 2012, 401, 402 f.

53 Rübenstahl, NZWiSt 2012, 401, 402; Hoffmann, SZW/RSDA 2010, 1.

54 Spehl/Grützner, CCZ 2013, 198, 199.

55 Spehl/Grützner, CCZ 2013, 198, 199.

56 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 14.

57 Abrufbar unter: www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa/guidance/guide.pdf (Abruf: 10.7.2015).

US-Justizministerium und der US-Börsenaufsichtsbehörde veröffentlicht wurde, u. a. Zahlungen für eine bevorzugte steuerliche Behandlung oder zur Vermeidung von Zollkontrollen.⁵⁸

Bestechung geht zudem über rein Geldzahlungen bei Weitem hinaus. Unlautere, werthaltige Vorteile können auch Geschenke, Reise- und Übernachtungs- oder Bewirtungskosten sein, wenn sie in korrupter Absicht angeboten, versprochen oder gewährt werden.⁵⁹

Karitative Zahlungen können auch gegen den FCPA verstoßen, wenn sie als Vehikel verwendet werden, um Zahlungen an einen ausländischen Amtsträger zu verschleiern und um unlautere Vorteile zu erhalten. Der FCPA-Guide ermutigt Unternehmen zur Einführung einfach zugänglicher Geschenk- und Bewirtungsrichtlinien mit klaren Wertgrenzen, Jahresobergrenzen und einem Genehmigungsprozess für einzelfallabhängige Ausnahmen.⁶⁰

c) Dritte

„Auch der Einsatz von Dritten, wie Berater Distributoren, Agenten, Vertriebsmittler etc. im Geschäftsverkehr geht mit erheblichen Risiken einher.“⁶¹ Derjenige, auf den der FCPA anzuwenden ist, muss entweder Kenntnis oder schuldhaft Unkenntnis von Umständen haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf mögliches Fehlverhalten des Dritten hindeuten. Überhöhte Provisionszahlungen an Berater, äußerst vage beschriebene Beratungsverträge oder unangemessen hohe Rabatte für Dritthändler sind laut FCPA-Guide häufige Hinweise für ein derartiges Verhalten.⁶²

Auch eine gesellschaftsrechtliche Haftung einer Muttergesellschaft für FCPA-Verstöße ihrer Tochtergesellschaften ist möglich, wenn die Muttergesellschaft hinreichend in den Vorgang eingebunden war oder wenn sie hinreichendes Wissen und Kontrolle über die Tochtergesellschaft hatte. Der FCPA-Guide bejaht eine Haftung der Muttergesellschaft für FCPA-Verstöße der Tochtergesellschaft auch nach den „agency principles“. Entsprechendes Wissen und Handeln der Tochtergesellschaft wird dabei der Muttergesellschaft zugerechnet.⁶³

d) Verteidigungsmöglichkeiten

Für einen Beschuldigten bestehen indes Verteidigungsmöglichkeiten. So haften Unternehmen nicht bei verschuldensunabhängigen Verstößen. Des Weiteren findet der FCPA keine Anwendung auf Zahlungen, mit denen routinemäßige Verwaltungshandlungen beschleunigt werden sollen.⁶⁴ Hierzu zählen u. a. die Erteilung von Arbeitserlaubnissen, die Ausstellung von Visa, die Gewährung von Polizeischutz und Postdienstleistungen sowie die Bereitstellung von Infrastruktur, wie Telefon, Elektrizität und Wasser. Zudem können Beschuldigte „affirmative defenses“ vorbringen.⁶⁵ Diesbezüglich kann geltend gemacht werden, dass die Zuwendung nach den Gesetzen des Drittlandes rechtmäßig war. Auch erachtet der FCPA Zuwendungen als zulässig, wenn sie in angemessenem Umfang mit dem Zweck erfolgen, Produkte und Dienstleistungen zu fördern, oder als Vertragserfüllung anzusehen sind.⁶⁶ Exemplarisch hierfür sind Reise- und Übernachtungskosten.⁶⁷

e) Strafmaß

Strafrechtliche Folge eines Verstoßes gegen das Bestechungsverbot des FCPA kann im Falle eines Unternehmens eine Geldstrafe i. H. v. bis zu zwei Millionen US-Dollar pro Einzelfall und bei natürlichen Personen bis zu 250 000 Dollar und Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren pro Verstoß nach sich ziehen.⁶⁸ Daneben sieht der FCPA zivilrechtliche Geldstrafen von bis zu 16 000 US-Dollar vor.⁶⁹ Hierbei legen die US-Behörden den Begriff der Einzeltat eng aus, so dass bereits

die Absprache, den versprochenen Bestechungsbetrag in mehreren Tranchen zu übergeben, dazu führen kann, dass jede Einzelzahlung und jede einzelne Nichtverbuchung als selbständige Verletzungshandlung angesehen werden kann und somit die Strafen auf ein Vielfaches ansteigen können.⁷⁰

Eine der hoch dotiertesten Strafe wegen Verstoßes gegen den FCPA wurde der Siemens AG im Jahr 2008 auferlegt.⁷¹ Nachdem die Siemens-Funktionäre sich geständig eingelassen hatten, wurde das Verfahren gegen eine Zahlung von 800 Mio. Dollar beendet.⁷²

Soweit Repräsentanten, Vertreter, Mitarbeiter, Aktionäre oder Agenten mit Geldstrafen belegt wurden, verbietet der FCPA ausdrücklich die direkte oder indirekte Übernahme durch das Unternehmen.⁷³

Als zusätzliche Sanktion kann die Sperrung oder der Ausschluss von Verträgen mit der US-Regierung, ein gegenseitiger Ausschluss durch multilaterale Banken oder der Verlust von US-Export-Privilegien erfolgen. Des Weiteren können sich besondere Compliance- und Berichterstattungspflichten ergeben. Zudem kann eine unabhängige Person zur Überwachung des Unternehmens eingesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Monitors ist insbesondere erforderlich, wenn noch kein effektives Compliance-Programm existiert.⁷⁴

III. UK Bribery Act⁷⁵

Nach der Festnahme in der Schweiz hat die US-amerikanische Staatsanwaltschaft in den USA Anklage gegen mehrere hochrangige FIFA-Funktionäre erhoben. Die 161 Seiten umfassende Anklageschrift legt den Beschuldigten zur Last, über 25 Jahre weltweit Korruption und hemmungslose Selbstbereicherung betrieben zu haben.⁷⁶ Der FIFA-Korruptionsskandal verdeutlicht, dass der weltweite Kampf gegen Korruption zugenommen hat und den Antikorruptionsbehörden hierfür immer mehr Gesetze mit weiten Anwendungsbereichen und

58 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 13.

59 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 14.

60 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 24.

61 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 22.

62 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 22.

63 *Spehl/Grützner*, CCZ 2013, 198.

64 U. a. 15 U.S.C. § 78dd-1 (b).

65 U. a. 15 U.S.C. § 78dd-1 (c)(1).

66 15 U.S.C. § 78m (a)-(b).

67 *Hoffmann*, SZW/RSDA 2010, 1.

68 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 68f., 15 U.S.C. §§ 78 dd-2 (g) (2) (A), -2 (g) (2)(B); 78ff (c)(1)(A), (c)(2)(A), (c)(2)(B).

69 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 69.

70 *Hoffmann*, SZW/RSDA 2010, 1.

71 *US v. Siemens Aktiengesellschaft*, Case No. 08-367 (D.D.C. Filed Dec. 15, 2008); see also *SEC v. Siemens Aktiengesellschaft*, Case No. 1:08-cv-02167 (D.D.C. Filed Dec. 15, 2008).

72 Abrufbar unter www.justice.gov/archive/opa/pr/2008/December/08-crm-1105.html (Abruf: 29.9.2015); www.secactions.com/the-siemens-fcpa-case-a-record-settlement-and-a-warning-to-all/ (Abruf: 29.9.2015); www.nytimes.com/2008/12/21/business/worldbusiness/21siemens.html?pagewanted=all&_r=0 (Abruf: 29.9.2015); www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/schmiergeldskandal-siemens-zahlt-800-millionen-dollar/3073342.html (Abruf: 29.9.2015).

73 *Hoffmann*, SZW/RSDA 2010, 1.

74 FCPA Resource Guide (Fn. 45), S. 71.

75 Abrufbar unter www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/pdfs/ukpga_20100023_en.pdf (Abruf: 29.9.2015).

76 *Pant*, CCZ 2015, 145.

empfindlichen Strafen zur Verfügung stehen. Mit dem am 1.6.2011 in Kraft getretenen UK Bribery Act steht hierfür nunmehr eines der weltweit offensivsten Antikorruptionsgesetze bereit. Der UK Bribery Act stellt nicht nur die aktive und passive Bestechung sowie die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe, sondern ahndet sogar das Versäumnis, Bestechung zu verhindern.

1. Anwendungsbereich

Adressaten des UK Bribery Act 2010 sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Die strafrechtliche Verfolgbarkeit von Unternehmen stellt gerade eine Besonderheit des UK Bribery Acts dar. Unternehmen sind von dem Anwendungsbereich des UK Bribery Act nicht nur dann erfasst, wenn sie nach britischem Recht gegründet worden sind oder ihren Sitz innerhalb des Vereinigten Königreichs haben. „Es reicht aus, dass sie dort in irgendeiner Weise Geschäfte oder Teile eines Geschäfts führen. Die Bestechungshandlung selbst muss ihrerseits keinen Bezug zu diesen geschäftlichen Aktivitäten gerade in Großbritannien haben; vielmehr kann jede Auslandstat nach dem UK Bribery Act verfolgt werden, die eine mit dem entsprechenden Unternehmen verbundene Person irgendwo auf der Welt für das Unternehmen begangen hat. Der Begriff der verbundenen Person ist weit auszulegen und umfasst alle Personen, die für das betroffene Unternehmen tätig werden, als z. B. auch Angestellte rechtlich selbständiger ausländischer Konzernunternehmen.“⁷⁷

Auch auf ein deutsches Unternehmen, das in der englischen Rechtsform einer Limited geführt wird oder dessen Tochterunternehmen oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich liegt, ist der Bribery Act anwendbar. Da es ausreicht, wenn nur Teile des Geschäftes im Vereinigten Königreich getätigt werden, können bspw. schon umfangreiche Warenlieferungen in das Vereinigte Königreich den Anwendungsbereich begründen.

2. Strafbare Handlungen

Der UK Bribery Act ahndet die aktive und passive Bestechung, die Bestechung ausländischer Amtsträger sowie die Strafbarkeit von Unternehmen für das Unterlassen der Verhinderung von Bestechungshandlungen durch ihre Organe, Mitarbeiter oder andere mit dem Unternehmen verbundene Personen.⁷⁸ Eine Unterscheidung zwischen der Bestechung bzw. Bestechlichkeit von Amtsträgern oder Entscheidungsträgern im privaten Sektor finden nicht statt.⁷⁹ „Täter und Tatsubjekt können (somit) prinzipiell jedermann sein.“⁸⁰ Es ist irrelevant, wo die strafbare Handlung vorgenommen wurde. Weltweite Bestechungshandlungen, die von einer Person vorgenommen wurden, sind nach diesem Gesetz strafbar. Hiervon erfasst sind auch Subunternehmer oder Agenten.⁸¹

Der objektive Tatbestand der aktiven Bestechung setzt voraus, dass jemand einem anderen einen finanziellen oder sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter eine pflichtwidrige Handlung des Empfängers oder eines Dritten bzw. die nachträgliche Belohnung eines solchen Verhaltens bezweckt. Es genügt allerdings, dass der Täter weiß oder glaubt, dass die Annahme des Vorteils als solcher eine Pflichtverletzung begründet. Gem. § 4 des Bribery Acts ist eine Handlung pflichtwidrig, wenn sie das in die bestochene Person gesetzte Vertrauen verletzt. Hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit einer Handlung ist also zu überlegen, was man in Bezug auf die Ausübung der relevanten Funktion oder Handlung vernünftigerweise erwarten durfte. Hierbei sind lokale Sitten und Gebräuche nur zu beachten, wenn sie nach dem geschriebenen Recht des entsprechenden Landes zulässig sind.⁸²

Vom UK Bribery Act sind auch diejenigen Fälle umfasst, in denen der Vorteil mittelbar, über einen Dritten, angeboten, versprochen oder gewährt wird. Spiegelbildlich ist die passive Bestechung geregelt. Soweit der UK Bribery Act jedoch die Bestechung ausländischer Amtsträger regelt, ist nur die aktive Bestechung strafbewehrt. Strafbar ist demnach, wer einen ausländischen Amtsträger mit dem Vorsatz besticht, diesen in seiner Amtsausführung zu beeinflussen und zugleich hierdurch einen Vorteil im geschäftlichen Verkehr anstrebt. Der Amtsträgerbegriff erfasst jede Person, die eine öffentliche Funktion ausübt. „Dies kann jeder Angestellte einer öffentlichen Einrichtung oder internationalen Organisation sein.“⁸³ Zu beachten ist, dass Vorteilsgewährungen erfasst sind, bei denen nur der Vorsatz einer – auch allgemeinen – Beeinflussung der Amtsausübung besteht. Dies betrifft bspw. Zuwendungen, die mit dem Ziel erfolgen, allgemeines Wohlwollen eines ausländischen Amtsträgers herbeizuführen.⁸⁴ Die wohl weitreichendste Regelung des Bribery Act ist die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung von Unternehmen für Handlungen ihrer Angestellten oder sonstiger Dritter.⁸⁵ § 7 des Bribery Act sieht vor, dass ein Unternehmen selbst strafbar ist, wenn eine mit dem Unternehmen verbundene Person Bestechungshandlungen mit dem Vorsatz vornimmt, Geschäfte für das Unternehmen zu erlangen oder zu behalten.⁸⁶

3. Ausnahmen

„Der UK Bribery Act enthält keine dem FCPA vergleichbare Ausnahme für „facilitation payments“ und verbietet daher jegliche Art der Bestechung.“⁸⁷ Der vom britischen Justizministerium erlassene Leitfaden zum UK Bribery Act⁸⁸ stellt jedoch in Hinblick auf Einladungen und Geschenke klar, dass diese gegenüber einem ausländischen Amtsträger zulässig sind, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind.⁸⁹ Beurteilungskriterien hierfür sind bspw. Art und Ausmaß des Geschenks oder die spezifische Branche. Einladungen oder Geschenke gegenüber Geschäftspartnern sind hingegen dann unzulässig, wenn sie eine Verhaltensweise veranlassen sollten, die mit der Erwartungshaltung brechen, dass eine Person in gutem Glauben, unparteilich oder in Übereinstimmung mit einer Vertrauensposition handeln wird.⁹⁰ Kommt es zum Haftungsfall, so kann sich das Unternehmen entlasten, wenn es adäquate Vorbeugungsmaßnahmen („adequate procedures“) nachweisen kann. Adäquate Vorbeugemaßnahmen sind nach einem Leitfaden des britischen Justizministeriums angemessene Prozesse, Bekenntnis der Betriebsleitung, Risikosteuerung,

77 Schorn/Sprenger, CCZ 2013, 104, 107f.

78 Deister/Geier, CCZ 2011, 12, 13.

79 Schorn/Sprenger, CCZ 2013, 104, 105.

80 Deister/Geier, CCZ 2011, 12, 13.

81 Vgl. Pörnbacher, NZG 2010, 1372, 1374.

82 Pörnbacher, NZG 2010, 1372, 1373.

83 Pörnbacher, NZG 2010, 1372, 1374.

84 Geier, CCZ 2011, 12, 14f.

85 Im Vergleich zum UK Bribery Act haften Unternehmen nach dem FCPA nicht für verschuldensunabhängige Verstöße.

86 Pörnbacher, NZG 2010, 1372, 1374.

87 Scheint, NJW-Spezial 2014, 440.

88 Vgl. Guidance about procedures which relevant commercial organisations can put into place to prevent persons associated with them from bribing, abrufbar unter www.justice.gov.uk/downloads/legislation/bribery-act-2010-guidance.pdf (Abruf: 29.9.2015).

89 Guidance UK Bribery Act (Fn. 89), S. 12.

90 Scheint, NJW-Spezial 2014, 440.

Partnerscreening, Kommunikation inklusive Schulungen sowie Überwachung und Verbesserung der Strukturen.⁹¹ „Der Umkehrschluss hieraus ist, dass letztlich die Untätigkeit von Unternehmen bestraft wird, wenn diese nicht effektiv durch ein Compliance-System Vorkehrungen getroffen haben, um Korruption zu verhindern.“⁹²

4. Strafmaß

Das Strafmaß liegt für Privatpersonen bei einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder unbegrenzter Geldstrafe. Unternehmen können mit Geldstrafen in unbegrenzter Höhe, dem Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und der Einziehung von Vermögen belegt werden.⁹³ Der Leitfaden stellt hinsichtlich der Strafverfolgung in Aussicht, dass die Bereitschaft des geschäftlichen Betriebs zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden und zur vollständigen Offenlegung der relevanten Sachverhalte bei der Entscheidung, inwieweit ein Ermittlungsverfahren begonnen bzw. eine Anklage erhoben werden soll, Berücksichtigung finden wird.⁹⁴

IV. Fazit

Der FIFA-Korruptionsskandal verdeutlicht: die Gefahr, von Beamten nationaler oder ausländischer Antikorruptionsbehörden aus dem Schlaf geweckt zu werden, ist nicht abwegig.⁹⁵ Des Weiteren besteht das Risiko, für denselben Sachverhalt in anderen Jurisdiktionen zur Verantwortung gezogen zu werden, denn völkerrechtlich ist eine doppelte Inanspruchnahme in zwei verschiedenen Staaten nicht unzulässig.⁹⁶ Insbesondere wären US-amerikanische Behörden nicht gehindert, Ermittlungen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen den FCPA auch im Anschluss an ein britisches „Deferred Prosecution Agreement“ einzuleiten.⁹⁷ Risiken bestehen aber auch für den europäischen Rechtsraum. Zwar bestimmt Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie Art. 50 Charta der Grundrechte der Europäischen Union für alle Schengen-Staaten ein weitreichendes Verbot der Doppelbestrafung. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zufolge soll dies jedoch erst nach Abschluss eines Verfahrens in einem Mitgliedstaat eingreifen.⁹⁸

Zudem ist der Trend zum Erlass weitreichender Antikorruptionsgesetze mit empfindlichen Strafandrohungen noch nicht zum Erliegen gekommen. Russland zieht jetzt bei der Gesetzgebung zur internationalen Korruption nach und hat im Juli 2015 einen Gesetzesentwurf bestätigt, der unrechtmäßige Zahlungen im Auftrag eines Unternehmens außerhalb Russlands unter Strafe stellt, wenn hierdurch russische Interessen betroffen sind. Die Geldstrafe für Bestechung soll dann drei bis hundert Mal so hoch wie die Bestechungszahlung sein.⁹⁹

Um diesen Gefahren und Risiken begegnen zu können, ist gerade für international tätige Unternehmen ein effizientes Compliance-System unabdingbar. Unternehmen sollten „Antikorruptions-Compliance (...) als Pflichtbestandteil jedes organisationspflichtgemäßen Regelwerks von Unternehmensrichtlinien“¹⁰⁰ erachten. Es ist notwendig, dass die Compliance-Struktur den Anforderungen der Gesetze entspricht, in deren Anwendungsbereich das Unternehmen fällt. Zu den wesentlichen Elementen eines Compliance-Programms zählt ein klar formuliertes Regelwerk. Herausforderung und Ziel ist es dabei, die Gebote und Verbote für alle Mitarbeiter verständlich zu erklären und durch Schulungen näher zu bringen. Eine wesentliche Verringerung der Risiken lässt sich weiterhin erreichen, indem sichergestellt wird, dass Agenten, Berater und Joint-Venture-Partner die Anforderungen der relevanten Antikorruptionsgesetze kennen, einhalten und diese auch

in der Vergangenheit beachtet haben. Um bspw. die dargelegten FCPA-Risiken zu minimieren empfiehlt es sich für Unternehmen, bei geringsten Berührungspunkten mit den USA ein auf die Anforderungen des FCPA angepasstes Compliance-Programm zu entwickeln. Auch ein Buchprüfungssystem sollte implementiert werden, welches die Kontrolle aller ausländischen finanziellen Transaktionen sowie die sorgfältige Analyse der verbuchten Aufwendungen von Mitarbeitern, Tochterunternehmen und Geschäftspartnern ermöglicht.¹⁰¹ Des Weiteren ist zu raten, die aufgestellten Antikorruptionsmaßnahmen zu überwachen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Bestehende Compliance-Strukturen müssen optimiert und angepasst werden.

Auch wenn diese Maßnahmen nicht garantieren, dass Unternehmen sich nicht an korruptem Verhalten beteiligen oder nicht zum Ziel eines Ermittlungsverfahrens werden, so senden diese und andere vergleichbare Bemühungen ein deutliches Signal an die Mitarbeiter, Geschäftspartner und die Antikorruptionsbehörden.¹⁰² Im FIFA-Korruptionsskandal haben und hätten derartige Maßnahmen vielleicht nicht die langjährig praktizierte Korruption verhindert, eventuell hätten sie deren Umfang beschränkt, sicherlich aber würde das Bestehen von adäquaten Compliance-Strukturen bei der FIFA in vielen Antikorruptionsregimen zur Verringerung der Strafhöhe beitragen.

AUTOREN



Daniel Froesch, RA, ist Partner der deutschen Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek und im Bereich Litigation/Arbitration tätig. Er vertritt nationale und internationale Mandanten in Auseinandersetzungen in Schiedsverfahren und vor staatlichen Gerichten. Darüber hinaus ist er auf die Beratung und Vertretung in Organ- und Managerhaftungsfällen, auch im Zusammenhang mit Compliance-Fragstellungen spezialisiert.



Dr. Marie-Christin Englmann, LL.M., ist Rechtsanwältin und Associate bei der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek und im Bereich Litigation/Arbitration tätig.

91 Makowicz/Wüstemann, BB 2015, 1195, 1199.

92 Scheint, NJW-Spezial 2014, 440.

93 Scheint, NJW-Spezial 2014, 440.

94 Schorn/Sprenger, CCZ 2013, 104, 105.

95 Bernsmann/Gatzweiler, Verteidigung bei Korruptionsfällen, 2. Aufl. 2014, Rn. 787.

96 Vgl. BVerfG, 31.3.1987 – 2 BvM 2/86, NJW 1987, 2155, 2158ff.

97 Grau/Meshulam/Blechs Schmidt, BB 2010, 652.

98 Vgl. EuGH, 11.2.2003 – C-187/01 und C-385/01, EWS 2003, 172, NStZ 2003, 332; Schorn/Sprenger, CCZ 2013, 104, 108.

99 Abrufbar unter rapsinews.com/anticorruption_news/20150722/274234639.html (Abruf: 29.9.2015).

100 Sidhue/Eckstein, CCZ 2015, 34.

101 Hoffmann, SZW/RSDA 2010, 1.

102 Cohen/Holland, CCZ 2008, 7, 10f.